

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1745

vom 8. Juni 1965

wh

A. Die Einwohnergemeindeversammlung von Tenniken hat am 9. Februar 1965 dem endgültigen Bau- und Strassenlinienplan "Schlossgasse-Mettelen" in Tenniken zugestimmt.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 15. Februar bis 14. März 1965 statt. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 7 vom 18. Februar 1965 und durch Zustellung einer persönlichen Anzeige (gegen Empfangsbestätigung) an die betroffenen Liegenschaftsbesitzer hinreichend bekanntgegeben. Mit Schreiben vom 12. März 1965 hat [REDACTED], Advokat, Allschwil, namens und im Auftrag der Erben des [REDACTED], Tenniken, Eigentümer der Parzellen Nr. [REDACTED] und [REDACTED], rechtzeitig gegen den Plan Einsprache erhoben. Der Gemeinderat von Tenniken hat in der Folge das Verständigungsverfahren im Sinne von § 69 Abs. 3 des kantonalen Baugesetzes durchgeführt. Ein Rückzug der Einsprache erfolgte jedoch nicht.

C. Mit Schreiben vom 20. April 1965 unterbreitet der Gemeinderat von Tenniken den Plan zur Genehmigung und die unerledigte Einsprache zum Entscheid. Für Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

1. Das kantonale Baugesetz gibt den Gemeinden in § 58 Abs. 1 die Befugnis, im Interesse der baulichen Entwicklung für ihr Gebiet Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Diese Pläne erwachsen erst mit der regierungsrätlichen Genehmigung in Rechtskraft. Nach konstanter und vom Bundesgericht geschützter Praxis ist die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung sowohl formeller als auch materieller Natur, d.h. die Genehmigungsbehörde behält sich neben einer Rechtskontrolle auch eine Ermessenskontrolle vor (vgl. BGE vom 25. Januar 1956 i.S. Gemeinderat Binningen gegen den Regierungsrat Baselland). Bei den endgültigen Bau- und Strassenlinienplänen erstreckt sich dabei die Ueberprüfung in formeller Hinsicht auf die Rechtmässigkeit solcher Gemeindeerlasse und in materieller Hinsicht auf die Zweckmässigkeit der pro-

jektierten Bau- und Strassenlinien. Der Regierungsrat kann zwar den Gemeinden keine positiven Vorschriften machen, er ist aber in seinem Entschluss, ob er die Genehmigung ganz, teilweise oder nicht erteilen will, im Rahmen seines pflichtgemässen Ermessens frei. Die gleiche freie Ueberprüfungsbefugnis steht ihm auch bei der Beurteilung von Einsprachen zu, die nicht privatrechtlicher Natur sind.

2. Die kantonale Verwaltungsgesetzgebung kennt keine Verfahrensvorschriften dafür, in welcher Form die Einspracheentscheide und der Entscheid über die Genehmigung eines solchen Gemeindeversammlungs-Beschlusses zu erlassen sind. Es steht daher nichts entgegen und erscheint in Anbetracht des sachlichen Zusammenhanges sowie aus Zweckmässigkeitsgründen gerechtfertigt, die Einsprache mit dem Entscheid über die Genehmigung im gleichen Beschluss zu behandeln.

3. Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung des Gemeindeversammlungs-Beschlusses und der dagegen erhobenen Einsprache folgendes ergeben:

4. Die formellen Voraussetzungen für die Genehmigung des Planes sind erfüllt.

5. In materieller Hinsicht ist festzuhalten, dass es sich im vorliegenden Fall um die Planung der Verbreiterung und der Korrektur einer bestehenden, aber sanierungsbedürftigen Verkehrsanlage handelt. Wann die Realisierung erfolgt, ist noch nicht genau bekannt. Den beschlossenen Bau- und Strassenlinien kommt somit die wichtige Aufgabe zu, das für den Strassenbau notwendige Areal sicherzustellen.

Auf Grund des beschlossenen Bau- und Strassenlinienabstandes ist dieses Strassenstück bei Berücksichtigung der in § 17 des Gemeindebaureglementes enthaltenen Abstandsvorschriften als Wohnstrasse 3. Klasse zu bezeichnen. Auch die Einmessung der Bau- und Strassenlinien auf die Grenzen der Grundbuchvermessung genügt der hiefür massgebenden Wegleitung des Regierungsrates (RRB 10.12.1943/4.6.1946).

Im Hinblick auf die gesamte Länge des Strassenzuges von rund 300 m wäre allerdings eine grössere Strassenbreite am Platz gewesen. Der Regierungsrat verzichtet jedoch darauf, der Gemeinde diesbezügliche Vorschriften zu machen. Er empfiehlt aber dem Gemeinderat, das für Wohnstrassen massgebende Normblatt SNV 40 243 der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachmänner, das ihm von der Baudirektion im Jahre 1963 zugestellt worden ist, in Zukunft besser zu beachten.

Bei der Ausführung der geplanten Verbreiterung und Korrektur wird es notwendig sein, das Leisimattbächlein längs der Schlossgasse bis zur Parzelle Nr. 71 einzudolen. Da seitens der zuständigen Amtsstellen dagegen keine Einwendungen zu erheben sind, kann die Zustimmung gegeben werden.

6. Bei der Beurteilung der unerledigten Einsprache ist grundsätzlich zu beachten, dass Beschränkungen des Grundeigentums die Eigentumsgarantie nicht verletzen, wenn sie auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen, im öffentlichen Interesse liegen und, sofern sie einer Enteignung gleichkommen, gegen Entschädigung erfolgen. Gesetzliche Grundlage für das Aufstellen von Bau- und Strassenlinienplänen bilden die §§ 58 ff. des kantonalen Baugesetzes. Auch das öffentliche Interesse ist zweifellos gegeben, denn der beschlossene Bau- und Strassenlinienplan bildet die Grundlage für die notwendige Sanierung einer bestehenden Strasse. Solange nun Eingriffe ins Privateigentum durch das Ziehen von Bau- und Strassenlinien zur Erreichung des im öffentlichen Interesse liegenden Zweckes erforderlich sind, sind sie rechtmässig. Können diese Linien aber unter Berücksichtigung aller massgebenden Faktoren auch als zweckmässig bezeichnet werden - was im vorliegenden Fall soweit zutrifft - so liegen sie im öffentlichen Interesse. Private Interessen haben dann ganz zurückzutreten.

7. Auf Einwände, die sich mit den Auswirkungen des Strassenbaues auseinandersetzen, kann in diesem Verfahren nicht eingetreten werden. Solche Einsprachegründe sind in der Regel anlässlich des Auflageverfahrens vorzubringen,

welches nach der Beschlussfassung über die Strassenausführung durchgeführt wird.

8. Im einzelnen ist zur unerledigten Einsprache zu bemerken:

■■■■■ erhebt wie folgt Einsprache:

- "1. Die Korrektur des "Mettelenstichs" soll so ausgeführt werden, dass die Steigung weniger als 16,4 % beträgt;
2. Der Anschluss des Privatweges Parz. 649 an die Schlossgasse muss gewährleistet werden;
3. Die Zusicherung der Gemeinderatsvertreter vom 3.10.1964 (Protokoll Seite 27/28), wonach die Stützmauer auf Parz. ■■■■ und ■■■■ derart konstruiert wird, dass sie als Fundament für einen Wagenschopf benützt werden kann, ist vom Gesamtgemeinderat den Einsprechern zu bestätigen;
4. Ebenfalls ist den Einsprechern die Zusicherung zu erteilen, dass in Anwendung des revidierten § 17 des Baureglementes für einen Schopf-Neubau oder -Ausbau auf Parz. ■■■■ die generellen Bau- und Strassenlinien keine Anwendung finden;
5. Die projektierte Stützmauer auf Parzellen ■■■■ und ■■■■ ist an beiden Enden an die bestehende Bachmauer anzupassen, wobei letztere - soweit nötig - vor Eindolung des Baches zu verstärken ist."

Zu diesen Argumenten ist folgendes zu sagen:

Zu Ziffer 1: Dem unterbreiteten Situationsplan liegt kein Längenprofil bei. Deshalb ist diesbezüglich keine abschliessende Beurteilung möglich. Immerhin haben die Erhebungen ergeben, dass die Steigung am Mettelenstich auf 15,8 % verringert werden soll. Gegenüber den heutigen Verhältnissen mit einer Steigung von maximal rund 23 % wird somit eine sehr wesentliche Verbesserung erzielt. Eine weitere Reduktion ist wegen der örtlichen Gegebenheiten aber nicht tragbar. Sicher muss ein Gefälle von 15,8 % immer noch als schlecht bezeichnet werden, doch ist eben zu beachten, dass es sich nicht um die Planung einer neuen, sondern um die Sanierung einer bestehenden Verkehrsanlage handelt.

Zu Ziffern 2 und 3: In diesem Verfahren kann auf diese Punkte nicht eingetreten werden. Sie sind gegebenenfalls im

Rahmen des Strassenprojektes vorzubringen. Es kann heute lediglich gesagt werden, dass auf Grund der Erhebungen der Anschluss der Privatweg-Parzelle Nr. 649 ohne weiteres gewährleistet sein dürfte.

Zu Ziffer 4: Der vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 813 vom 16. März 1965 genehmigte Zusatz zu § 17 des Gemeindebaureglementes lautet wie folgt:

"Zum Schutze erhaltenswürdiger Bauten oder zur Wahrung des bestehenden Strassenbildes können im Ortskern die Baulinienabstände ausnahmsweise unterschritten werden."

Diese Bestimmung bezieht sich auf das Festlegen der Baulinienabstände, nicht aber auf Ausnahmen von Bauten gegenüber Baulinien. Im vorliegenden Fall kam diese Bestimmung, soweit sie sich vom Gesichtspunkt der Wahrung des Ortsbildes her aufdrängte, zur Anwendung. Beim zur Diskussion stehenden offenen Schopfanbau war die Anwendung dieser Möglichkeit jedoch nicht gerechtfertigt. Ein Zusammenlegen der Bau- und Strassenlinien an dieser Stelle wäre aber auch aus verkehrspolizeilichen Gründen nicht zweckmässig, weil der Bau auf die Innenseite einer engen Kurve von nur 20 m Radius zu liegen käme und somit die Verkehrsübersicht behindern würde.

Zu Ziffer 5: Auf dieses Problem kann in diesem Verfahren ebenfalls nicht eingetreten werden, weil es mit dem Strassenprojekt zusammenhängt. Es ist somit, wenn nötig, im entsprechenden Verfahren vorzubringen.

9. Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen sieht sich der Regierungsrat veranlasst, die Einsprache, soweit in diesem Verfahren auf sie eingetreten werden kann, als unbegründet abzuweisen und dem Plan die Genehmigung im Sinne der Erwägungen zu erteilen.

://: 1. Die von [REDACTED], Advokat, Allschwil, namens und im Auftrag der Erben von [REDACTED] [REDACTED], Tenniken, gegen den endgültigen Bau- und Strassenlinienplan "Schlossgasse-

Mettelen" erhobene Einsprache wird, soweit auf sie eingetreten werden kann, als unbegründet abgewiesen.

2. Gestützt auf § 58 Abs. 2 und § 69 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Mai 1941 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung von Tenniken am 9. Februar 1965 beschlossene endgültige Bau- und Strassenlinienplan "Schlossgasse-Mettelen" im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
3. Massgebend sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Beschlussdatum unterzeichneten und mit der Inventarnummer 64/eBS/5/0 versehenen Situationspläne.
4. Die Ziffern 2 und 3 dieses Beschlusses sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die endgültigen Bau- und Strassenlinien sind bei allen betroffenen Parzellen im Grundbuch anzumerken. Der Gemeinderat von Tenniken hat dafür besorgt zu sein, dass die Anmeldung beim zuständigen Grundbuchamt Sissach rechtzeitig erfolgt (§ 69 Abs. 7 und 8 BauG; Wegleitung vom 10.12.1943, Amtsblatt Nr. 26 vom 23.12.1943).

Mitteilung an [REDACTED], Advokat, Allschwil,
für sich und für seine Klienten (2),
an den Gemeinderat von Tenniken (2),
an das Grundbuchamt Sissach,
an das Vermessungsamt,
an die Landeskanzlei,
an die Planungsstelle (3),
an die Baudirektion (3).

Der Landschreiber:

